

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtzehntes Stück vom Jahre 1859.

Nr. XL. Verordnung

der Fürstl. Regierung und des Fürstl. Consistoriums vom 23. December 1859,
die Anzeige eingetretener Todesfälle und die Begräbnisse betr.

Mit Höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten haben Wir den Erlaß bezüglich die Erneuerung nachstehender Bestimmungen über die Anzeige bei eingetretenen Todesfällen und die Begräbnisse beschlossen und verordnen demgemäß, was folgt:

I. Anzeige eingetretener Todesfälle.

§. 1.

Bei einem Todesfalle sind die nächsten anwesenden Verwandten oder, in deren Ermangelung, die Diensthoten, der Hauswirth oder die Hausgenossen des Verstorbenen oder diejenigen, welche sonst zunächst von dem erfolgten Ableben Kenntniß erhalten haben, verpflichtet, binnen längstens 12 Stunden unter Angabe der Todesart dem Ortsvorstande und dem Pfarter des Kirchspiels, in welchem der Tod erfolgt ist, Anzeige zu machen, oder durch die Leichenfrau, bezüglich den Leichenbesteller bewirken zu lassen.

Rückfichtlich der Eintragung des Todesfalles in das Kirchbuch verbleibt es bei den bezüglichen Vorschriften des Reglements über die Führung der Kirchbücher.

§. 2.

Sobald Jemand verstorben ist, unter dessen bekannten Intestatserben sich Nummige oder diesen gleich zu achtende oder von dem Orte entfernte Personen befinden, oder von dessen Nachlasse die Erbschaftsabgabe zu entrichten ist, so haben die nach §. 1 zur Anzeige verpflichteten Personen auch das Gericht, welchem der Verstorbene für seine Person unterworfen war, falls dasselbe sich am Sterborte befindet, von dem Todes-